



Protokollauszug vom

10.07.2019

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

«Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität»; Anpassung an die Stromversorgungsverordnung, redaktionelle Anpassung aufgrund der Überführung in die systematische Erlassammlung, Verzicht auf das Angebot von e-Strom.Grau etc.

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.19.551-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität (Neuerlass) wird gemäss Beilage I genehmigt.
2. Die amtliche Publikation des Neuerlasses erfolgt im Rahmen der Publikation der Tarife für das Jahr 2020 Ende August 2019.
3. Dieser Beschluss wird nach der amtlichen Publikation der Tarifordnung mit Ausnahme der Kundendaten in Ziffer 2.3 der Begründung veröffentlicht.
4. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Die Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität regelt die Tarife im Bereich Elektrizität in Winterthur und wird gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 VAE¹¹ vom Stadtrat erlassen. Im Rahmen dieses Beschlusses werden strukturelle Anpassungen vorgenommen. Die Tarife für die konkreten Bezüge und Leistungen werden alljährlich Ende August¹² durch den Stadtrat beschlossen.

Die Tarifordnung wird vornehmlich aus drei Gründen revidiert:

- Die revidierte Stromversorgungsverordnung¹³, die per 1. Juni 2019 in Kraft getreten ist, legt die Kriterien für die Einteilung der Kundschaft in die Kunden- bzw. Tarifgruppen neu fest. Diesen Vorgaben widersprechen in Teilen die aktuelle Tarifordnung der Stadt Winterthur und müssen daher ans Bundesrecht angepasst werden.
- Anpassung an die neue Form der Erlasssammlung der Stadt Winterthur.
- Verzicht auf das Produkt e-Strom.Grau in der Grundversorgung.
- Ergänzung der Tarifordnung betreffend Bestimmungen zu der Netznutzung, den Tarifzeiten, den Energieprodukten und den temporären Stromanschlüssen.

2 Erläuterung der inhaltlichen Änderungen gegenüber der Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität¹⁴ vom 17. August 2011

Es werden lediglich Artikel erläutert, die eine inhaltliche Änderung gegenüber der aktuell gültigen Tarifordnung erfahren; geringfügige und rein redaktionelle Anpassungen werden nicht näher beschrieben.

Analog der Terminologie im Stromversorgungsgesetz¹⁵ (Art. 4 Abs. 1 lit. b) werden in der Tarifordnung (Beilage I) Kundinnen und Kunden, die gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 StromVG ihren Strom von Stadtwerk Winterthur beziehen müssen, als «Endverbraucher» bezeichnet.

¹¹ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011

¹² Vgl. u.a. «Stromtarife 2019 – Netznutzung und Energie» vom 22. August 2018 (SR.18.624-1)

¹³ Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 (SR 734.71)

¹⁴ Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität vom 17. August 2011

¹⁵ Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7)

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Grundpreis, Artikel 4 Arbeitspreis, Artikel 5 Leistungspreis, Artikel 6 Blindenergie

Im Rahmen des Neuerlasses werden alle Begriffe des Netznutzungsentgelts einzeln spezifiziert. Bisher wurde diese lediglich in den «allgemeinen Bestimmungen» pro Kundengruppe von Stadtwerk Winterthur näher erläutert.

Artikel 7 Tarifzeiten

Entgegen den in der Schweiz gebräuchlichen Terminologie sprach Stadtwerk Winterthur bisher für die Tarifzeiten von Montag bis Freitag von 7 bis 20 Uhr und Samstag von 7 bis 13 Uhr vom «Normaltarif». Neu wird die Terminologie an die allgemeine Terminologie angepasst und die Tarifzeit mit «Hochtarif» bezeichnet.

Neu wird in der Tarifordnung geregelt, dass Endverbraucher, die nur über einen Stromzähler verfügen, der nicht zwischen Hoch- und Niedertarif unterscheiden kann und somit der Einfachtarif verrechnet wird, auf eigene Kosten einen neuen Zähler verlangen können, der beide Tarife ausweisen kann.

2.2 Kundengruppen

Artikel 8 Kundengruppen

Per 1. Januar 2018 hat der Bundesrat in Folge der beschlossenen Energiestrategie 2050 die Stromversorgungsverordnung angepasst. Unter anderem wurde neu die Zuteilung der Endverbraucher in Kundengruppen nicht mehr nur anhand der bezogenen Energiemenge (Kilowattstunden [kWh] pro Jahr), sondern auch anhand der Bezügersicherung (Ampere) festgelegt (Art. 18 Abs. 2 StromVV). Daraufhin war Stadtwerk Winterthur gezwungen, die Tarifordnung bzw. die Kriterien für die Einteilung der Kundengruppen neu festzulegen. Der Stadtrat hat am 4. Juli 2018 dieser Anpassung zugestimmt¹⁶.

Unterdessen hat der Bundesrat die Stromversorgungsverordnung erneut geändert und das Kriterium der Bezügersicherung (Ampere) zur Einteilung der Endverbraucher wieder aus der Verordnung gestrichen¹⁷. Entsprechend muss die Tarifordnung erneut ans Bundesrecht angepasst

¹⁶ Vgl. «Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität vom 17. August 2011; Anpassung der Kundengruppen» vom 4. Juli 2018 (SR.18.519-1)

¹⁷ AS 2019 1381

werden. Neu bestimmt wieder ausschliesslich der Jahresverbrauch in Kilowattstunden die Zuteilung zu einer Kundengruppe. Auf die Kundschaft hat dies keine finanziellen Auswirkungen.

Zusätzlich wird neu die Periodizität der Rechnungsstellung in der Tarifordnung pro Kundengruppe festgehalten.

Die Zuteilung in eine Kundengruppe erfolgt ab 2020 neu nicht mehr auf Basis des durchschnittlichen Verbrauchs während der vergangenen drei Jahre eines Endverbrauchers, sondern neu aufgrund des letztjährigen Verbrauchs (Abs. 2). Dabei wird der Verbrauch vom 1. Oktober bis zum 30. Septembers des Vorjahres als Basis berücksichtigt. Dies erlaubt es, der Kundschaft jeweils ab dem darauffolgenden 1. Januar den Tarif ihrer neuen Kundengruppe zu berechnen. Da nicht mehr der Durchschnitt über drei Jahre als Basis massgeblich ist, kann schneller auf grössere Verbrauchsänderungen der Kundschaft reagiert werden. Die Einteilung der jeweiligen Kundschaft entspricht damit besser dem tatsächlichen Verbrauch.

2.3 Energieprodukte

Artikel 9 Energieprodukte und deren Zusammensetzung

Stadtwerk Winterthur bietet den Endverbrauchern in der Grundversorgung¹⁸ eine breite Auswahl an Stromprodukten, die sich durch ihre ökologische Wertigkeit unterscheiden. Das Produkt e-Strom.Grau war dabei das preiswerteste Produkt, das jedoch auch Strom aus nicht erneuerbaren Energien wie Kern oder Kohle beinhalten konnte. Ab dem 1. Januar 2020 wird den Endverbrauchern in der Grundversorgung in Winterthur dieses Produkt nicht mehr angeboten.

Am 25. Februar 2019 hat der Grosse Gemeinderat ein – über die Parteigrenzen hinweg unterstütztes – Postulat¹⁹ überwiesen, das den Verzicht auf Stromprodukte verlangt, die nicht aus erneuerbaren Energien bzw. Strom aus der Kehrrechtverwertungen bestehen. Daneben zeigen die anhaltenden Diskussionen in der Bevölkerung (u.a. «Klimastreik») und die Sonderdebatte vom 8. Juli 2019 im Grosse Gemeinderat, dass ein breiter Konsens besteht, Massnahmen zur Erfüllung der klima- und umweltpolitischen Ziele zu ergreifen – auch wenn damit die Wahlfreiheit der Bevölkerung eingeschränkt wird. Der Verzicht auf das Produkt e-Strom.Grau stellt eine solche Massnahme dar. Sie lässt sich verhältnismässig schnell und mit vertretbarem Aufwand umsetzen. Zudem hat die Bevölkerung weiterhin die Auswahl zwischen vier Stromprodukten. Nicht betroffen

¹⁸ D.h. Endverbraucher ohne Marktzugang (Verbrauch bis 100 000 kWh p.a. oder Kundschaft mit jährlich mehr als 100 000 kWh Verbrauch, die bewusst auf den freien Marktzugang verzichten).

¹⁹ Vgl. «Postulat betreffend Stromprodukte nur noch aus 100% erneuerbaren Energien oder Strom aus der Kehrrechtverwertung» vom 25. Februar 2019 (GGR-Nr. 2019.6)

von der Verkleinerung des Produktesortiments sind Kundinnen und Kunden im liberalisierten Markt mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 100 000 Kilowattstunden.

Für 2020 prognostiziert Stadtwerk Winterthur einen Absatz von rund 54 Millionen kWh e-Strom.Grau; bei einem jährlichen Absatz von insgesamt rund 350 Millionen kWh an Endverbraucher in der Grundversorgung entspricht dies einem Anteil von rund 15 Prozent. Der Bezug von e-Strom.Grau teilt sich folgendermassen auf die Kundengruppen von Stadtwerk Winterthur auf:

- Rund 70 Prozent wird von der Kundengruppe Basic (klassische Privatkundschaft) bezogen (rund 9400 Bezugsstellen).
- etwas mehr als 11 Prozent von der Kundengruppe Peak (Gewerbekundschaft wie Bäckereien, Restaurants etc.). Innerhalb der Kundengruppe Peak beziehen wiederum mehr als 20 Prozent der Kundinnen und Kunden e-Strom.Grau (rund 220 Bezugsstellen).
- etwas mehr als 17 Prozent von den Kundengruppen Profil, Profil Plus und Profil GK. Dabei handelt es sich um Industrie und Gewerbe, die mehr als 100 000 kWh jährlich verbrauchen. Innerhalb dieser Kundengruppe beziehen knapp 25 Prozent e-Strom.Grau (rund 70 Bezugsstellen; darunter [...]).

Alle Kundinnen und Kunden, die heute e-Strom.Grau beziehen, erhalten die Möglichkeit sich frei für ein anderes Stromprodukt von Stadtwerk Winterthur zu entscheiden. Verzichten sie auf eine aktive Wahl, so erhalten sie voraussichtlich das Standardprodukte e-Strom.Bronze.

Der Wechsel von e-Strom.Grau zum nächst günstigeren Produkt e-Strom.Weiss hat für die Kundinnen und Kunden folgende finanziellen Auswirkungen (Basis: Tarife 2019):

- für die Verbrauchskategorie H4 (durchschnittliche Winterthurer Familie mit einem Jahresverbrauch von 4500 kWh, 5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler, ohne Elektroboiler) ergibt sich ein Mehrpreis von 4.50 Franken pro Jahr, was einer Erhöhung der Stromkosten um 0,5 Prozent entspricht. Dies bei jährlichen Stromkosten von rund 900 Franken.
- Für Kundinnen und Kunden in der Kundengruppe Peak (durchschnittlicher Winterthurer Kleinbetrieb wie Restaurants mit einem Jahresverbrauch von 75 000 kWh ergibt sich ein Mehrpreis von 75 Franken pro Jahr, was einer Erhöhung der Stromkosten um 0,5 Prozent entspricht. Dies bei jährlichen Stromkosten von rund 14 000 Franken.

- Für einen Gewerbe- oder Industriekunde in der Kundengruppe Profil mit über 100 000 kWh Verbrauch pro Jahr ergibt sich ein Anstieg des Strompreises von bis zu 1,2 Prozent. Bei einer Kundin bzw. einem Kunden mit einem Verbrauch von 150 000 kWh (Verbrauchsprofil C3) resultiert ein effektiver Mehrpreis von 300 Franken; dies bei jährlichen Stromkosten von rund 27 000 Franken.

Der Verzicht auf das Stromprodukt e-Strom.Grau dürfte auf den wirtschaftlichen Erfolg von Stadtwerk Winterthur nur geringe Auswirkungen haben und hängt davon ab, in welche Produkte die Kundschaft wechseln wird und ob gewisse Grosskundinnen und -kunden, allenfalls in den freien Markt wechseln werden. Bei diesen besteht die Gefahr, dass sie sich für einen anderen Stromlieferanten entscheiden.

Bisher wurde für jedes Energieprodukt der ungefähre prozentuale Anteil des Produktionsmixes (Wasserkraft, Fotovoltaik etc.) in der Tarifordnung aufgeführt. Neu wird nur noch bei e-Strom.Gold die Produktionstechnologie – in diesem Fall Fotovoltaik – ausgewiesen. e-Strom.Silber und e-Strom.Bronze unterscheiden sich betreffend Gütesiegel der berücksichtigten Produktionsanlagen:

- e-Strom.Silber besteht ausschliesslich aus erneuerbarem Strom mit dem Gütesiegel «nature-made star».
- e-Strom.Bronze ausschliesslich aus erneuerbarem Strom mit dem Gütesiegel «naturemade basic»²⁰.
- e-Strom.Weiss besteht aus erneuerbaren Energien und Energie aus der Winterthurer Kehrichtverwertungsanlage, die über keine «naturemade»-Zertifizierung verfügen.

Auf eine technologiespezifische Spezifikation wird verzichtet, damit Stadtwerk Winterthur jeweils die günstigste Technologie – im Rahmen der Zertifizierung – auf den europäischen Märkten einkaufen kann.

Unverändert wird e-Strom.Bronze geliefert, sofern die Kundschaft keine Präferenz äussert.

²⁰ Das Gütesiegel «naturemade star» zeichnet besonders umweltschonend produzierte Energie aus. Diese stammt aus 100 Prozent erneuerbaren Energiequellen wie Wasser, Sonne, Biomasse und Wind und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen. Bei der Produktion wird auf die Natur, also die in der Umgebung lebenden Pflanzen und Tiere, Rücksicht genommen.

Das Gütesiegel «naturemade basic» steht für Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energiequellen. Zertifiziert sind vorwiegend Schweizer Grosswasserkraftwerke und Kehrichtverwertungsanlagen.

Quelle: <https://www.naturemade.ch/de/unterschiede-star-und-basic.html> (besucht am 17.6.2019)

2.4 Temporäre Stromanschlüsse

Bisher waren die temporären Stromanschlüsse nur rudimentär in der VAE (Art. 20 Abs. 11) und in Preisblättern von Stadtwerk Winterthur geregelt. Neu erfolgt dies in der Tarifordnung.

Artikel 15 temporärer Stromanschluss

Unter temporären Stromanschlüssen ist ein Netzanschluss mit zeitlich befristetem Strombezug zu verstehen. Dabei wird unterschieden, ob die Stromnutzung im Rahmen einer Veranstaltung erfolgt (u.a. «Dorfet», Albanifest, Weihnachtsmarkt, Zirkus) oder für Baustellen verwendet wird. Für die Energie wird das Standard-Energieprodukt e-Strom.Bronze der Kundengruppe Basic verrechnet, für die Netznutzung die Tarife der Kundengruppe Basic.

Artikel 16 temporäre Stromanschlüsse für Veranstaltung

Die Tarife gelten jeweils nur innerhalb der aufgeführten Bauzonen (siehe Kommunalen Richtplan). Innerhalb dieser Zonen ist das bestehende Stromverteilnetz innert wenigen Metern zu erreichen. Bei Veranstaltungen ausserhalb dieser Zonen, also in Ruhe-, Landwirtschafts-, Wald- oder Freihaltezonen müssten zuerst weitreichende temporäre Stromkabel gezogen werden, die nicht pauschal, sondern nach effektivem Aufwand berechnet werden.

Innerhalb der genannten Bauzonen wird ein einmaliger Netzanschlussbeitrag für die Erstellung pauschal erhoben. Dieser richtet sich nach der Grösse der Anschlusssicherung. Sofern bei sehr grossen Anschlüssen eine temporäre Trafostation benötigt wird, erfolgt der Netzanschlussbeitrag aufgrund der effektiven Kosten für den Aufbau der temporären Trafostation.

Zusätzlich wird für den Betrieb pro Woche ein pauschaler Netzkostenbeitrag für den temporären Netzanschluss erhoben, dieser bemisst sich ebenfalls nach der Grösse der Anschlusssicherung – mit Ausnahme der sehr grossen Anschlüsse (>400 Ampere), für welche wiederum die effektiven Kosten pro Woche verrechnet werden.

Artikel 17 temporäre Stromanschlüsse für Baustellen

Wie bei Veranstaltungen gelten diese Tarife nur innerhalb der aufgeführten Bauzonen. Es wird ebenfalls ein einmaliger Netzanschlussbeitrag für die Erstellung pauschal erhoben. Dieser richtet sich nach der Grösse der Anschlusssicherung. Bei grossen Baustellen mit über 500 Ampere-Anschlüssen werden die Tarife für die Netzanschlussbeiträge der tieferen Anschlüsse addiert und zusätzlich für jeweils angefangene hundert Ampere – oberhalb 500 Ampere – ein Zuschlag verlangt. Für sehr grosse Baustellen erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.

Zusätzlich wird für den Betrieb pro Monat ein pauschaler Netzkostenbeitrag erhoben, der sich ebenfalls nach der Grösse der Anschlusssicherung bemisst – mit Ausnahme der sehr grossen Anschlüsse (>900 Ampere), für welche wiederum die effektiven Kosten pro Monat verrechnet werden.

Derzeit werden temporäre Anschlüsse für Veranstaltungen und für Baustellen nach Aufwand verrechnet. Die Umstellung auf Pauschaltarife entspricht einem Wunsch der Bevölkerung bzw. der Bauunternehmen. Pauschalen geben der Kundschaft erhöhte Planungssicherheit und vereinfachen den Abrechnungsaufwand bei Stadtwerk Winterthur.

2.5 Schlussbestimmungen

Artikel 18 Aufhebung bestehender Erlasse

Die bestehende Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 17. August 2011, die seither alljährlich aufgrund der jeweils neu festgelegten Tarife angepasst wurde, wird per 1. Januar 2020 ausser Kraft gesetzt.

Artikel 19 Inkrafttreten

Die vorliegend neue Tarifordnung tritt per 1. Januar 2020 mit den im August festzulegenden Stromtarifen 2020 in Kraft.

3 Weiteres Vorgehen

Die Kalkulation der Stromtarife 2020 (Netznutzung und Energie) ist aktuell in Arbeit und wird – im gewohnten jährlichen Prozess – dem Stadtrat spätestens Ende August zum Beschluss vorgelegt und die neue Tarifordnung in Anwendung gebracht.

4 Kommunikation

Die amtliche Publikation der neuen Tarife und der neuen Tarifstruktur erfolgt ordentlich im August 2019 zusammen mit dem Beschluss der Stromtarife 2020. Dabei sind die Vorgaben des Bundes gemäss Artikel 12 Absatz 1 StromVG i.V.m. Artikel 10 StromVV zu beachten. Die Veröffentlichung der Tarife muss bis spätestens 31. August 2019 erfolgen. Diese wird jeweils mit einer Medienmitteilung begleitet. Die Kommunikation obliegt dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe.

5 Veröffentlichung

Die Öffentlichkeit wird Ende August über die Beschlüsse durch die amtliche Publikation der neuen Stromtarife bzw. des dazugehörigen Stadtratsbeschlusses informiert (vgl. Ziff. 4). Der vorliegende Beschluss und Begründung werden mit Ausnahme der aufgeführten Kundendaten nach der amtlichen Publikation der Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität veröffentlicht.

Beilage:

Beilage I: Entwurf der neuen Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität